

# Prüfungs- und Studienordnung für das Zertifikatsstudium Technology, Science and Society (TeSS) vom 01.09.2022

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 S. 2 i.V.m. §§ 25 Abs. 2, 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, Nr. 26) gibt sich das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus – Senftenberg (BTU) folgende Prüfungs- und Studienordnung:

## Präambel

Das Zertifikatsstudium Technology, Science and Society (TeSS) steht grundsätzlich allen geeigneten Bewerber\*innen offen.

Diskriminierungen nach Geschlecht, ethnischer und sozialer Herkunft, religiöser Orientierung, Nationalität oder anderer individueller Orientierung oder Eigenschaften sind auszuschließen.

## Inhaltsverzeichnis

|  |   |
|--|---|
| § 1 Geltungsbereich.....                             | 1 |
| § 2 Inhaltliches Profil und Ziele des Studiums ..... | 1 |
| § 3 Abschlussbezeichnung.....                        | 2 |
| § 4 Zugangsvoraussetzungen.....                      | 2 |
| § 5 Regelstudienzeit, Studiumumfang.....             | 2 |
| § 6 Studienaufbau und Studiengestaltung....          | 2 |
| § 7 Regelungen zur Prüfungsorganisation ...          | 2 |
| § 8 Sonstige Regelungen.....                         | 2 |
| § 9 Inkrafttreten.....                               | 3 |

## Anlagen:

Anlage:1 Übersicht über die Module, Status, Leistungspunkte (LP),

Anlage 2: Regelstudienplan,

Anlage 3: Muster Universitätszertifikat,

Anlage 4: Muster Studienvertrag,

Anlage 5: Regelung zur Entgeltfestsetzung

## § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Ablauf und die Durchführung des Zertifikatsstudiums „Technology, Science and Society“ sowie den Zugang zu diesem Studium.

## § 2 Inhaltliches Profil und Ziele des Studiums

(1) <sup>1</sup>Absolvent\*innen des Zertifikatsstudiums TeSS haben Fähigkeiten erworben, um an Hochschulen und Unternehmen, in Zivilgesellschaft, Politik und Verwaltung Problemstellungen im Verhältnis von Technik und Gesellschaft zu identifizieren, zu analysieren und Lösungsvorschläge zu erarbeiten. <sup>2</sup>Sie können eine reflektierte Kommunikation über den Umgang mit Technik organisieren und leiten in interdisziplinären und interkulturellen Teams, auch in englischer Sprache. Die Absolvent\*innen haben Einblick bekommen in die Methoden und Theorien der Wissenschafts- und Technikforschung und können diese in verschiedenen Bereichen interdisziplinären Arbeitens anwenden oder weiterentwickeln. Schlüsselbegriffe wie Transformation, Innovation oder Resilienz können im gesellschaftlichen Kontext eingeordnet werden.

<sup>3</sup>Dieses Zertifikatsstudium bietet Bewerber\*innen aus Wissenschaft, Wirtschaft oder Zivilgesellschaft eine einjährige studien- oder berufsbegleitende Qualifizierung in Teilzeit. <sup>4</sup>Es werden Kompetenzen erworben, die in Technikberufen eingesetzt werden können sowie bei der universitären und beruflichen Weiterqualifizierung. <sup>5</sup>Im Studiengang wird gezielt der selbstständige Umgang mit Techniken des blended learning eingeübt.

(2) <sup>1</sup>Das Ziel der Qualifizierung ist der Erwerb von Kompetenzen zur Ausarbeitung professioneller Fragestellungen zum Verhältnis von Technik und Gesellschaft wie sie bei Entwicklung, Etablierung, Transformation oder Rückbau von technischen Systemen entstehen. <sup>2</sup>Weiterhin werden analytische und diskursive Fähigkeiten geschult, die beispielsweise bei der gesellschaftlichen Einführung und Weiterentwicklung von technischen Objekten in verschiedenen Bereichen von Forschung und Entwicklung eingesetzt werden können, oder auch bei epistemischen, historischen und ethischen Fragen zur Anwendung und zum Unterhalt technischer Systeme. <sup>3</sup>TeSS-Absolvent\*innen erwerben eine doppelte Kompetenz. <sup>4</sup>Sie erarbeiten einen Abschluss in meist technischen oder naturwissenschaftlich orientierten Wissensbereichen und erhalten durch TeSS eine Zusatzqualifikation in Technik- und Wissenschaftsforschung. <sup>5</sup>Das praxisorientierte Studienprojekt fördert die Bildung einer

community of practice durch gemeinsames Lernen und die Organisation gemeinsam verantworteter Veranstaltungen.

### § 3 Abschlussbezeichnung

<sup>1</sup>Mit dem Zertifikatsstudium wird der Abschluss „Diploma of Advanced Studies“ erworben. <sup>2</sup>Die Studierenden erhalten ein Universitätszertifikat (siehe Anlage 3).

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Das Studienangebot ist ein studien- und berufsbegleitendes Zertifikatsstudium, welches mindestens einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss (in der Regel einen Bachelor-Abschluss) voraussetzt. <sup>2</sup>Während oder im Anschluss an ein Master oder Diplom-Studium ist die Aufnahme des Zertifikatsstudiums ebenfalls möglich.

(2) <sup>1</sup>Die Lehr- und Prüfsprache im Zertifikatsstudium ist Englisch und Deutsch. <sup>2</sup>Auf die Feststellung des Vorliegens der für ein Studium erforderlichen englischen Sprachkenntnisse (DSH-2) finden der § 1 Abs. 2 bis 4 der DSH-Ordnung der BTU Cottbus–Senftenberg vom 07.09.2020 (AMBI. 05/2020) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(3) <sup>1</sup>Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme am Studienangebot besteht bei zu geringer Anzahl an Teilnehmenden auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht.

### § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) <sup>1</sup>Das Studium umfasst insgesamt 36 Leistungspunkte (LP) gemäß den Vorgaben des European Credit Transfer System (ECTS) bei einer Regelstudienzeit von zwei Semestern. <sup>2</sup>Es beginnt in der Regel jeweils im Wintersemester.

(2) Das Studienangebot erfolgt studien- oder berufsbegleitend und ist entsprechend in Teilzeit konzipiert.

(3) <sup>1</sup>Wenn eine Studierende oder ein Studierender wegen

- länger andauernder Krankheit oder
- Behinderung oder
- Schwangerschaft oder
- Mutterschutz oder
- Personenfürsorge mit einem Kind im eigenen Haushalt oder
- Betreuung eines nahen Angehörigen (nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehegattinnen oder Ehegatten und Partnerinnen oder Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft) nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise

in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt die fachliche Leitung des Zertifikatsstudiums (im Folgenden „die Leitung“ genannt) in individueller Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden geeignete Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden können.

<sup>2</sup>Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen.

<sup>3</sup>Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf schriftlichen Antrag an die Leitung. <sup>4</sup>Der Antrag ist mit der Anmeldung zum Modul zu stellen. <sup>5</sup>Sofern der Grund nach dieser Frist eintritt, ist der Antrag unverzüglich, aber vor der Erbringung der Modulprüfung, zu stellen. <sup>6</sup>Die Leitung entscheidet, ob dem schriftlichen Antrag zur Nachweisführung ein ärztliches Attest oder andere geeignete Unterlagen beizufügen sind.

### § 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

<sup>1</sup>Das englisch- und deutschsprachige Lehrangebot ist modularisiert und umfasst:

- ein Pflichtmodul (6 LP),
- drei Wahlpflichtmodule (18 LP)
- sowie ein zweites Pflichtmodul, in dem auch eine Studienarbeit geschrieben wird (12 LP).

<sup>2</sup>Der Regelstudienplan in Anlage 2 garantiert bei erfolgreichem Bestehen der Module ein Absolvieren des Studiums in der Regelstudienzeit.

### § 7 Regelungen zur Prüfungsorganisation

Die Gestaltung der Prüfungen erfolgt insbesondere nach den Regelungen der §§ 10, 12, 13, 14, 15 und 16 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelorstudiengänge an der BTU Cottbus - Senftenberg (RahmenO-Ba) vom 12.09.2016 (AMBI. 13/2016), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 26.01.2021 (AMBI. 01/2021) bzw. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### § 8 Sonstige Regelungen

Sonstige Regelungen werden im Vertrag für die universitäre Weiterbildung getroffen.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag der Veröffentlichung auf der Internetseite des ZWW in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät 5 Wirtschaft, Recht und Gesellschaft vom 11.05.2022 und der Stellungnahme der Senatskommission für Lehre, Studium, Studienreform und Weiterbildung vom 19.07.2022 sowie der Genehmigung durch den Vizepräsidenten für Studium und Lehre der BTU Cottbus-Senftenberg vom

Cottbus, den

---

Vizepräsident für Studium und Lehre

## Anlage 1: Übersicht der Module, Status, LP

| Modul-Nr <sup>1</sup> | Modul-kürzel <sup>2</sup> | Modulname  | Status/ Bewertung | LP |
|-----------------------|---------------------------|--|-------------------|----|
| 13655                 | TS 1                      | Un/Disciplining Knowledge                                    | P                 | 6  |
| neu                   | TS 2                      | Study Project – material culture and experimental strategies | P                 | 12 |
| be-tehend             | TS 3                      | Module verschiedener Lehrstühle                              | WP                | 6  |
| beste-hend            | TS 4                      | Module verschiedener Lehrstühle                              | WP                | 6  |
| beste-hend            | TS 5                      | Sprach-/Methodenkurse  | WP                | 6  |

1) die in der Modulbeschreibung festgelegte Nummer

2) das studiengangspezifische Kürzel für das Modul

P Pflichtmodul

WP Wahlpflicht

SL Studienleistung

Prüf Prüfungsleistung

LP Leistungspunkte

## Anlage 2: Regelstudienplan

| Modul-Nr <sup>1</sup> | Modul-kürzel <sup>2</sup> | Modulname  | LP im Semester |    | LP        |
|-----------------------|---------------------------|--|----------------|----|-----------|
|                       |                           |  | 1              | 2  |           |
| 13655                 | TS 1                      | Un/Disciplining Knowledge                                    | 6              |    | 6         |
| neu                   | TS 2                      | Study Project – material culture and experimental strategies | 6              | 6  | 12        |
| beste-hend            | TS 3                      | Module verschiedener Lehrstühle                              | 6              |    | 6         |
| Neu                   | TS 4                      | Module verschiedener Lehrstühle                              |                | 6  | 6         |
| Neu                   | TS 5                      | Sprach-/Methodenkurse  |                | 6  | 6         |
|                       |                           | <b>Summe</b>   | 18             | 18 | <b>36</b> |

### **Anlage 3: Muster Universitätszertifikat**

# DIPLOMA OF ADVANCED STUDIES

**Ms/Mr [Title first name family name]**

date of birth [TT. Monat JJJJ] in [birth place]

has successfully completed the certified study programme

**Technology, Science and Society (TeSS)**

and receives the certificate

## Technology for Society

**Grade: \*\*\***

Cottbus, [TT.MM.JJ]

## TRANSCRIPT OF RECORDS

Certified Study Programme Technology, Science and Society

Degree Diploma of Advanced Studies

Family name [Nachname] First name [Vorname]

Date of birth [TT.MM.JJ] Place of birth [Geburtsort]

| Module title                           | Credit Points in semester |           | Credit Points in total | Grade |
|--|---------------------------|-----------|------------------------|-------|
|  | 1                         | 2         |                        |       |
| Un/Disciplining knowledge              | 6                         |           | 6                      |       |
| Modules of different departments       | 6                         |           | 6                      |       |
| Modules of different departments       |                           | 6         | 6                      |       |
| Language / methods courses             |                           | 6         | 6                      |       |
| Practice-Based Research Project (PBRP) | 6                         |           | 6                      |       |
| <b>Credit Points in total</b>          | <b>18</b>                 | <b>18</b> | <b>36</b>              |       |

Credit Points = ECTS

### Grading of Exam Performance

1,0/ 1,3/ 1,5 very good  
1,7/ 2,0/ 2,3/ 2,5 good  
2,7/ 3,0/ 3,3/ 3,5 satisfactory  
3,7/ 4,0 sufficient  
5 insufficient

## **Anlage 4: Muster Studienvertrag**

# STUDIENVERTRAG

für die Teilnahme am postgradualen berufsbegleitenden  
Zertifikatsstudium „Technology, Science and Society (TeSS)“ (DAS)

---

Zwischen

dem **Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung**  
der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg  
Erich-Weinert-Straße 1, 03046 Cottbus  
Fachverantwortung: \_\_\_\_\_

(nachfolgend: **ZWW**)

und

|                                      |  |
|--------------------------------------|--|
| Firma/Organisation/Institution       |  |
| Name, Vorname<br>(des Teilnehmenden) |  |
| Straße und Hausnummer                |  |
| Postleitzahl und Ort                 |  |
| Nation                               |  |
| Staatsangehörigkeit                  |  |
| Geburtsdatum                         |  |
| Geburtsort                           |  |

(nachfolgend: **TN (Teilnehmende/Teilnehmender)**)

- gemeinsam: **Vertragsparteien** -

wird der Studienvertrag für die Teilnahme an der universitären Weiterbildung **postgraduales berufsbegleitendes Zertifikatsstudium „Technology, Science and Society (TeSS)“ (DAS)** geschlossen.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

Das Studium verfolgt das Ziel, die Teilnehmenden (TN) intensiv auf akademischen Niveau zu qualifizieren.

Das ZWW verpflichtet sich zur Realisierung des Studiums mit dem Zweck der Vermittlung und des Erwerbs von praktischen und/oder theoretischen Kenntnissen und Kompetenzen unter in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen.

## **§ 2 Vertragsabschluss**

Der Studienvertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen geschlossen. Der Vertrag kommt beim Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen, gemäß der StO und der verbindlichen Anmeldung, zustande. Dieser Studienvertrag setzt die Anerkennung der Zahlungs- und Teilnahmebedingungen voraus. Der genaue Ablauf wird den Teilnehmenden vor Semesterbeginn mitgeteilt. Bei zu geringer Teilnehmendenzahl kommt der Studienvertrag nicht zustande.

## **§ 3 Verpflichtung des ZWW der BTU**

- (1) Die BTU bzw. das ZWW verpflichtet sich, die TN auf die Umsetzung/Anwendung der in dem Studium vermittelten Inhalte gemäß § 1 vorzubereiten.
- (2) Die BTU bzw. das ZWW verpflichtet sich, die notwendigen Unterlagen und Materialien i. S. v. Literatur und Skripten oder Vergleichbarem betreffend der Studieninhalte in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen bzw. den TN den notwendigen Zugang zu diesen während der Studienzzeit zu gewähren.

## **§ 4 Pflichten des Teilnehmenden**

Die oder der TN verpflichtet sich, die geltende Studien- und Hausordnung der BTU zu beachten und den Anweisungen der BTU und deren Beauftragten Folge zu leisten.

Die oder der TN verpflichtet sich darüber hinaus, die Vorschriften zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheits- und Brandschutz der BTU während des Aufenthalts an der BTU einzuhalten; Anweisungen der Dozierenden, des Lehrpersonals und Beschäftigten der BTU zu befolgen.

## **§ 5 Teilnahmeentgelt und Leistungsumfang; Zahlungsbedingungen**

- (1) Das Teilnahmeentgelt für das zweisemestrige Studium wird auf 280,00 € (steuerbefreite Leistung gemäß § 4 Nr. 22 a) UStG) festgelegt.  
Die Höhe der anfallenden Kosten richtet sich nach der zugrunde liegenden Kalkulation.
- (2) Im Teilnahmeentgelt enthalten sind
  - a. sämtliche für das Studium vorgesehene Schulungsmaterialien in digitaler Form;
  - b. sämtliche Prüfungen gemäß StO (Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen, praktische Prüfungen, etc.), ausgenommen Wiederholungsprüfungen;

- c. sämtliche Lehrveranstaltungen gemäß StO, unabhängig von deren Art (Präsenz-, Online- oder Hybrid-Veranstaltung);
- d. persönliche Studienberatung durch das für die Weiterbildung zuständige Personal (bspw. Koordination der externen Weiterbildung des ZWW; Studierendenbetreuung; Fachverantwortung) sowie
- e. die Ausfertigung eines erstmaligen Abschlussdokumentes.

(3) Im Teilnahmeentgelt nicht enthalten sind

- a. die Kosten für zusätzliche Arbeitsmittel (z. B. Hardware, PC Software, Gesetzestexte, Printbücher, etc.);
- b. die eigenen Kosten für Telefon, Internet, Porto, Datenfernübertragung, etc.;
- c. die Kosten für Fahrten, Unterkunft, Verpflegung bei der Teilnahme an verbindlichen oder freiwilligen Präsenzveranstaltungen und Prüfungen;
- d. die Kosten für Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil dieses Vertrages sind.

(4) Zusatzleistungen gemäß § 5 Abs. 3 Buchstabe d. sind bspw.

- a. Wiederholungsprüfung für Kosten i. H. v. 160 EUR.

(5) Die Zahlungsbedingungen sind in der Rechnung aufgeführt.

## **§ 6 Verschwiegenheitsverpflichtung**

Die/der TN ist verpflichtet, über alle Informationen und Daten, von denen er im Zusammenhang der Weiterbildung Kenntnis erlangt, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach dem Ende der Weiterbildung.

## **§ 7 Vertragslaufzeit; Kündigung**

- (1) Der Vertrag endet mit dem Tag des erfolgten Abschlusses des Studiums; die StO ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Das ZWW behält sich das Recht vor, die geplante und angekündigte Durchführung außerordentlich vor Beginn des Studiums zu kündigen, wenn die Durchführung wirtschaftlich nicht vertretbar ist oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen, die von dem ZWW/der BTU nicht zu vertreten sind. Die Verpflichtung, deswegen Schadensersatz zu leisten, ist ausgeschlossen. Ein Wechsel innerhalb der Dozentschaft oder der Räumlichkeiten innerhalb des gezählten Präsenzortes bzw. in räumlicher Nähe berechtigt die/den TN nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Im Übrigen finden die AGB des ZWW Anwendung.
- (3) Bei einem schwerwiegenden Verstoß durch den/der TN gegen die in § 4 aufgeführten Pflichten behält sich das ZWW/BTU im Falle der Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertrags das Recht vor, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

## § 8 Sonstiges / Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Cottbus, den \_\_\_\_\_

Cottbus, den \_\_\_\_\_

.....

.....

ZWW

Teilnehmer\*in

## **Anlage 5: Regelung zur Entgeltfestsetzung**

- (1) Das Teilnahmeentgelt berechnet sich nach der jeweils aktuellen Kalkulation und wird durch programmspezifische Vereinbarungen festgelegt. Die Höhe des Entgeltes wird in den jeweiligen Studienverträgen ausgewiesen.
- (2) Im Übrigen finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung an der BTU Cottbus-Senftenberg Anwendung.